

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 5. September 2011

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 8 Kammer -
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

8 K 146/11.F(2), synonym zu 8 K 1520/.F(2)

In dem Verfahren 8 K 146/11.F(2), synonym zu 8 K 1520/.F(2), wird auf die mündliche Verhandlung nicht verzichtet.

Ich beantrage, daß die mir von der Oberen Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 zugegebene Versicherung, daß ich meine Obstbäume genehmigungsfrei einzäunen darf, auch die Untere Naturschutzbehörde bindet.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2000 in dem Normenkontrollverfahren 4 N 3364/00 hat mir die Obere Naturschutzbehörde auf S. 8 zugesagt, daß ich genehmigungsfrei einzäunen darf, wobei ihr bekannt war, daß ich kein Erwerbsobstanbauer bin.

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/RP-Darmstadt_Eising.pdf, Anlage 1

Im Vertrauen auf diese Zusage habe ich Grundstücke und Bäume gekauft bzw. gepflanzt und erhebliche Aufwendungen erbracht.

Der Schutz meiner Obstbäume gegen Diebe und Vandalen mittels einer Einzäunung ist – wie ich wiederholt dargelegt habe – unerlässlich; denn Frankfurt am Main ist bekanntlich Kriminalitätshauptstadt.

Gemäß <http://kompakt-nachrichten.de/?p=10175> gilt: „Laut *Focus* führte Frankfurt in den vergangenen 25 Jahren 22-mal die Liste der Orte mit der höchsten Kriminalität an.“

Es ist für mich unverständlich, daß die Untere Naturschutzbehörde die authentische Interpretation der Landschaftsschutzgebietsverordnung der Oberen Naturschutzbehörde ablehnt.

Es widerspricht der Kontinuität des Verwaltungshandelns, wenn das Rechtsamt der Stadt Frankfurt, nachdem ihm die Widerspruchsbescheide der Oberen Naturschutzbehörde übertragen wurden, deren Zusagen an die Bürger anschließend nicht mehr honoriert.